# Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XXVII. Luzern, 3. December 1798.


## Gesezgebung.

### Senat, 10. November.

(Fortsetzung von Schwallers Meinung.

Was hat nun den grossen Rath entschlossen, dem Staat, der nun eben so gute Documente hat als keine Corporation, Particular ꝛc. sein Eigenthum zu schwachen; ich weiß keinen andern Grund, als weil sie sich als Glieder des Staats selbst den Staat glaubten, der in diesen politischen Zeiten als Eigenthümer mit dem seinigen schalten und walten kann wie er will; diese politischen Zeiten dauerten aber in ihrer Resolution nur bis auf den Auskauf der Grund- und Bodenzinse. Hier sagen sie hat es eine ganz andere Bewandtnuß, diese Zinse sind reale Schulden, und verlieren sich in Zeitalter um Documente zu finden, die alle nicht so gut sind als jenes, so der wirkliche Gutsbesitzer mit seinem Vorbesitzer gemacht hat. Der grosse Rath kann nun im Namen des Staats nicht mehr großmüthig seyn, kann seinen gerechten Antheil nicht wie im Zehnten nachsehen, er will aber den Vorwand nicht als Staatsinteresse, sondern auf die vorzüglich klare Schuld gründen. Ich bin aber überzeugt, daß wenn keine Repräsentanten aus Cantonen zugegen gewesen wären, die nicht gewohnt sind Lasten zu tragen, so wäre dieser Beschluß gerechter und consequenter ausgefallen; denn wenn dieser Grundzinsauskauf 40 Millionen in die Cassa Vorschuß legt, so werden sie Mitantheilhaber und Erben dieses Vorschusses: ob sie Recht dazu haben will ich Euch überlassen. Ich glaube aber, jeder werde einsehen wie das Particularinteresse diese Widersprüche erzeugt hat. — Wollen wir als gerechte Staatsmanner reden, so sollten wir sagen, jeder Gutsbesitzer hat Lasten und Abgaben auf sein Land angenommen; er ist schuldig sie loszukaufen um einen capitalmaßigen Preis; der wahre Eigenthümer solle nichts verlieren.

Reden wir als politische Männer, so sollen wir schließen, daß der Staat derlei Revenuen und Ansprüche in allen Auskaufen nachsehen müsse. Er sollte sich nicht um Kleinheiten und Particularinteresse wegen von dem grossen Ziel entfernen; eine Revolution sollte niemand schaden, aber deßwegen soll sie auch nicht die gröste, biederste Classe der Bürger eines Vortheils berauben, der niemandem zum Nachtheil ist.

So ungerne ich zur Annahme dieser Resolution stimme, so hat mich doch die dringende Zeit dahingerissen. Ich will sie annehmen, in Hoffnung wir werden sie vor Verfluß eines Jahrs verbessern.

Genhard: Wenn man den Zehenden nächt im vollen Werth loskaufen will, so muß er ganz oder zum Theil ungerecht seyn. Ist der Zehenden ganz oder zum Theil ungerecht, oder durch die Folge mißbraucht worden, so ist an diesem allem der Staat Schuld. Die Staatsverfassungen haben nicht nur eine Parthei Menschen, sondern alle beschworen; seye es aus Zwang oder aus freiem Willen geschehen, so blieb die Verfassung für jeden ein Gesez, auf welches jeder Particular sich verlassen dürfte, weil es der Nation das höchste Zutrauen schenkt. Die Vorsteher der Nation selbsten haben nicht anders können, als diese von der Nation allgemein anerkannte Grundsatze der Verfassung zu beschwören.

Man war also in der Folge gezwungen, auch eine ungerechte Schuld zu respektieren, bei der keine Modificationen mehr statt haben, weil sie in der Folge zu weit geführt haben würden.

Will man eine auf Vernunft und natürliche Gerechtigkeit sich gründende Verfassung einführen, so muß dieses alles auf Unkosten der ganzen Nation geschehen. In diesem Betracht sollte der Zehnden unentgeltlich abgeschaft werden, und die Nation sollte die Particularen vollkommen entschadigen, weil sie Ursach ist, daß solche beschwerliche Schulden, die mit dem Schweiß des Landmanns in keinem Verhältniß stehen, und unnatürlich sind, zugelassen, und anerkannt hat, wenn sie auch gerecht waren in der Entstehung.

Da aber die Gutsbesitzere ihre Güter um so wohlfeiler erkauft haben als groß die Beschwerde ist, so kann diese unnatürliche Beschwerde, als Ungerechtigkeit, nicht im ganzen Umfang auf sie wirken. Diese hatten ihre ersten Verkaufer zu entschädigen, die diese erste Ungerechtigkeit ertragen mußten. Da aber diese nicht mehr auffindig gemacht werden können, so stellt sich der Staat an ihren Plaz auf den Grundsaz gestüzt: Was niemand gehört, gehört allen.

Der Staat hat also mit Recht auf alle ungerechten, aber durch die Folge oder das Alter zur Gerechtigkeit gewordnen Loskaufungssummen des Zehndens Anspruch; weil er aber auch zugleich Ursach des mehr und mehr eingeführten Mißbrauchs ist, so ist er auch alle die, die ihr Eigenthum auf die Autorität des Staats veräusserten, und nun beschädigt werden sollten, zu entschädigen schuldig.

Es ist demnach billig, daß die Zehendpflichtigen ihre Schuld nach Abzug aller Mißbräuche und Ungerechtigkeiten dem Staat bezahlen, aber daß der Staat auf der andern Seite alle die vollkommen entschädige, die er durch seine Maaßnahmen beschadiget hat.

Ich wünschte aber, daß den Gesezgebern eine Tabelle vorgelegt worden wäre, wie viel der Staat zu entschädigen habe, damit dem dürftigen Landmann der Ueberschuß so sich etwa zeigen möchte, nachgelassen werden könnte. Denn es ist besser, daß dem Landmann etwas an seiner Schuld nachgelassen werde, als daß der Staat durch seine eingeführte Ungerechtigkeiten gewinne.

Endlich wünsche ich, daß der Staat jedes zu ersetzende Eigenthum nicht selbst bei Handen habe und verzinse, sondern daß er jedem Eigenthümer seinen Antheil baar, oder in Anweisungen zustelle; dadurch werden dem Staat alle die Kösten erspart, die er den Einziehern und Ausgebern schuldig wird.

Wenn mir schon die gewünschte Tabelle mangelt, so bin ich doch genöthigt diese Resolution anzunehmen, weil sonst noch viele Bodenzinse verfallen, und in Natura eingezogen werden.

Eben dieses ist auch Ursach, daß ich diese Resolution ihrer Dunkelheit wegen nicht verwerfen kann, da sie nicht deutlich genug bestimmt, ob Brach- und Waidland, das sonst zehndpflichtig ist, auch ausgekauft werden solle. Ich verstehe aber den Geist dieser Resolution, die keinen Brachzehnden will, weil sie jene Früchte als grosser Zehnden bestimmt, die ausgekauft werden müssen.

Diethelm findet die Grundsätze dieses Beschlusses nicht mit der Constitution übereinstimmend, die in ihrem 13. Artikel den Auskauf nur gestattet, und keineswegs denselben fodert; und deren 11. Art. gar nichts davon sagt, daß die Schulden neben dem Auflagensystem nicht bestehen können. Er will den Beschluß verwerffen.

Meyer v. Arb.: Wir haben abermal den so wichtigen Gegenstand über die Feodallasten und Entschädigung der Zehnden und Bodenzinse zu behandlen. Ich habe von vielen meiner Preopinenten so mannigfaltiges für und dann auch wider die vorliegende Resolution reden gehört, daß es mir sehr schwer fällt meinen Ausspruch darüber zu geben, in der begründeten Furcht hie oder da gegen die Zehendpflichtigen, oder gegen die Zehend- und Bodenzinsbesitzer ungerecht zu seyn.

Es würde eine unnöthige Arbeit seyn, sich weiter damit aufzuhalten, zeigen zu wollen, ob der Zehnden gerecht oder ungerecht, ob er eine Abgabe seye oder nicht, dieß ist bei der Discussion im July pro und contra schon genug geschehen, und heute zum Theil wiederholt worden. Da ich überzeugt bin, daß durch alle dergleichen Vorträge doch keiner von seiner Meinung abgebracht wird, so, daß derjenige, welcher glaubt der Zehend sey gerecht und eine Schuld, dabei bleiben, und jener, der ihn für eine Abgabe hält, auf seiner Behauptung beharren wird, so will ich hievon kein Wort mehr reden, und ich wünschte, daß andere, die nach mir sprechen, sich gleichfalls hierüber einschränkten, weil damit nur die Zeit gewissermaßen unnüz zugebracht wird.

Die im lezten Juli uns zur Sanction vorgelegte Resolution über diesen Gegenstand, habe ich damalen hauptsächlich aus zwei Gründen verworffen

1) Weil vor die Loskaufung des Zehnden nur 1/2bes vom Hundert bestimmt war, wobei der Staat noch gewaltige Summen zur Entschädigung der Besitzere hätte zusetzen müssen.

2) Weil der angenommene Maaßstab des 15ten Den. zur Entschädigung der Zehend- und Grundzinsbesitzere mich ebenfalls unbillig und zu gering deuchte.

Nun hilft die gegenwartige Resolution dem ersten Beweggrund ab, und bestimmt statt einem halben, 2 vom hundert zur Loskaufung, welches ich nun der Billigkeit angemeßner finde.

In Hinsicht der Entschädigung aber scheint der grosse Rath fest darauf beharren zu wollen bei dem vorhin schon angenommnen 15ten Pfenning, so wie bei Loskaufung der Bodenzinse auf gleichem Fuß zu bleiben. Bei solcher Bewandnuß fällt es mir schwer zu entscheiden, indem ich die Unbilligkeit fühle, die dadurch den Pfründen, Schulen, Armenanstalten und vielen Particularen zugefügt wird; allein da ich wohl einsehe, daß wann wir auch diese Resolution verwerfen, die Folgen höchst bedenklich werden könnten, daß wir dadurch vom grossen Rath nach seiner gegenwärtigen mir wohl bekannten Stimmung keine gefälligere Resolution erwarten dörfen. In Erwägung, daß es einmal Zeit seye den guten Landmann aus seiner kränkenden Ungewißheit zu ziehen, und daß diese Klasse nüzlicher Bürger alle Rüksicht verdient; daß es der Drang der Umstände erheischet, diesem Geschäfte ein Ende zu machen, so will ich einzig in der zuversichtlichen Erwartung, daß in der Folge der grosse Rath mit Euch, den vermuthlich einkommenden Klagen der Particular-Zehend- und Grundzinsbesitzere wegen ihrem leidenden Verlust, Gerechtigkeit wiederfahren, und denselben durch eine nachfolgende Resolution nach Billigkeit abhelfen werde, der Majorität der Commission beitreten und den Beschluß annehmen.

Lüthi v. Langn. Durch die Umstände der Dinge bin ich mehr als genug von der Nothwendigkeit überzeugt,

daß die Zehenden, Bodenzinse und andere Dienstbarkeiten zu ihrer endlichen Bestimmung gebracht werden sollen. Ich bin überzeugt daß der große Rath sich eifrigst darum bestrebte; die vorliegende Resolution ist ein Beweis seiner ernsten Bemühungen. — Aber bei eben dieser Ansicht, bei diesem Gefühl der Nothwendigkeit kommt es mir um so viel schmerzender vor, bei genauer Prüfung des vorliegenden Beschlusses einzusehen, daß demselben noch viele Erläuterungen mangeln, ohne die die größte Ungerechtigkeit Plaz fände, welches beides eurer Gerechtigkeitsliebe und der republikanischen Grundlage zuwider, und uns daher zur Verwerfung des Beschlusses zwingen müssen; denn, Bürger Senatoren, wir sollen und wollen nicht allein gegen einige, sondern gegen alle gerecht seyn. Ich weiß daß ihr alle diese heiligen Pflichten fühlet.

Wir haben für einmal angenommen, der Zehenden und die Bodenzinse seyen eine käuflich übernommene Schuld. — Wir werfen dem Schuldner vor: du hast dein Gut um so viel wohlfeiler gekauft, du auf diese überbundene, angedungene Schuld Rechnung gemacht.

Ja ich mußte den Zehenden, Bodenzins und andere Herrschafts- Lehenabgaben, nach dem Drang der Zeiten übernehmen. Ich war Landbauer, ich konnte nicht wie der Städter thun was ich wollte, alle andre Klassen drangen auf mich, ja selbst die Konsistorialsatzungen waren so eingerichtet, daß sie auf mich lästig und dem Städter zur Erleichterung würken mußten — Doch ich will hier nicht in Spezialitäten eintreten, schon früher ist über diesen Gegenstand alles für und dawider angebracht worden.

Ich will Ihnen, Bürger Senatoren, jezt nur zeigen, was mir als Repräsentant des gutmüthigen Volks obliegt.

Ich habe Ihnen gesagt, es seyen in dem vorliegenden Beschluß Undeutlichkeiten enthalten.

Der 5te §. sagt: Alle zehndpflichtigen Grundstücke welche den großen Zehenden wirklich mit dem zehnten oder eilften Theil des Betrags, soll heißen Abtrags, bezahlen, sind gehalten dem Staat 2 p. C. des Werths solcher Grundstücken, als Loskaufungssumme zu entrichten.

Nun finde ich beinahe das ganze Land mit dem Wort Zehndpflichtig belastet; aber in den Thalschaften, wo das Klima härter als in den grossen Ebenen, wo der Getraidebau nicht so gedeihlich ist als in dem tiefern, von der Sonne besser beleuchteten Land — da wird auf dem einen Orte des Gebirges gar nichts, an andern der hundertste, noch an andern tiefer gelegenen, der 6te, 5te Theil des Bodens umgefahren, und zu zehndbaren Getraide angesäet. — Erwägen Sie also, Bürger Senatoren, den Gegenstand — Sie werden finden daß die Käufer solcher Grundstücken — nur auf das Rechnung gemacht, was sie jährlich von dem geben mußten, was sie allfällig anpflanzen würden, derjenige der also ein Gut gekauft das größtentheils in Wiesen besteht, von denen für den Heuzehnden ein Bestimmtes in Geld bezahlt wird — könnte, nach dem unbestimmten Ausdruk des 5. §, willkührlich in den Fall versezt werden, daß er von dem Werth seines gesammten Gutes 2 vom Hundert für die Loskaufung des Getraidezehndens bezahlen — und über das auch noch den Heuzehnden auslösen müßte; ein solcher Loskauf wäre an manchen Orten mehr als der zwanzigfache Capitalwerth des Zehndabtrags.

Sie sehen also, Bürger Senatoren! daß die Undeutlichkeit des 5. § durch den 6. § nicht genug erläutert ist — indem daß das Wort: in einem geringern Anschlag, — nur Numerando, und nicht auf die Art wie der Boden in minder und mehr bepflanzt, betrachtet wird.

Ueberdies muß man auch betrachten, wie ungleich schwer der Boden in den Gebirgen und Thalschaften gegen dem des Pflanzenlandes zu bearbeiten ist, und wie vielmehr Dünger der Getraidebau erfodert. Schon unter den alten Regierungen wurde das Considerant gemacht, indem die mehrsten Zehnden solcher Thalschaften durch Beeidigte auf ein gewisses Maas geschäzt, und so im bloßen Getraide abgegeben wurden, wo denn das Stroh dem Bauer verbliebe.

Wenn allem diesem in der vorliegenden Resolution gerechte und billige Rechnung getragen worden wäre, so würde ich dieselbe, der anderwärtigen Mängel ungeachtet, angenommen haben — und ich würde sie auch annehmen, wenn ich nachkommende Erläuterung hoffen dürfte, da ich aber dessen ungewiß bin, so muß ich den Beschluß verwerfen, um aller willkührlichen Ungerechtigkeit vorzubeugen, um so mehr da Bürger Laflechere, Muret Ruepp und Frossard in derselben auch noch mehrere solche gefährliche Dunkelheiten aufgezählt haben.

Zäslin: Obgleich er die Resolution nicht ohne Fehler findet, ist doch für die Annahme derselben. Er glaubt es könnten noch vielen Inconvenienzen durch die Verwaltungskammern geholfen werden.

Falk: Die gegenwärtige Resolution ist eine Folge des 11. Art. der Konstitution, welcher bestimmt, daß die Staatsbedürfnisse durch eine Auflage sollen bestritten werden.

Eine Auflage muß nicht nur den Staatsbedürfnissen angemessen seyn, sondern auch dem Volke nicht zur Last fallen. Wenn das Volk ausser den Auflagen noch zur Entrichtung der Zehenden sollte angehalten werden, so dürfte man überzeugt seyn, daß es diesem Drucke unterliegen müßte: die Gesezgebung hat daher die heiligste Pflicht durch weise Gesetze diesem Elend zuvor zu kommen.

Es giebt dreierlei Zehenden. Zehenden zu Unterhaltung des Staats; 2) zu Unterhaltung öffentlicher Anstalten, und 3) als ein Eigenthum der Particularen.

Der Staatszehenden wird durch die Auflagen überflüssig; und dadurch scheint der Staatszehendpflichtige von selbst seiner Beschwerde entladen zu seyn; aber der Zehenden an öffentliche Anstalten und Partikularen; dieser wird nicht nur nicht überflüssig, sondern die Partikularen fodern die Sicherheit ihres Eigenthums; und die öffentlichen Anstalten die Erhaltung ihrer Stiftungen. Wie ist es nun möglich, auf einer Seite das Eigenthum zu schützen, und auf der andern die Privatzehendpflichtigen vor Unterdrükung zu retten?

Es ist ein Grundsaz unsrer Konstitution, daß in dringenden Fällen der Staat das Eigenthum der Privaten gegen eine Entschädigung an sich ziehen könne. Hier ist dieser Fall eingetreten, und dieses ist das einzige Mittel die öffentlichen Anstalten und Partikularen zu schützen, und die Unterdrückung der Privat-Zehndpflichtigen zu verhindern.

Der grosse Rath sucht nun durch gegenwärtige Resolution zwei Endzwecke zu erreichen. Erstlich die Zehndpflichtigen vom Drucke der Auflagen zu retten, und zweitens die öffentlichen Anstalten und Partikularen zu entschädigen.

Durch die Uebernahme der Entschädigung sind die Privatzehnpflichtigen nun Staatsschuldner. Obschon durch die Auflagen der Staatszehenden überflüssig wird, so ist der Staatszehnpflichtige deswegen seiner Verbindlichkeit noch nicht enthoben; der Staatszehndpflichtige ist daher der Auslösung wie der Privatzehnpflichtige unterworfen; der grosse Rath handelte gerecht, daß er alle Zehndpflichtige, wie sie aus der gleichen Verbindlichkeit die nämliche Beschwerde trugen, in eine Klasse vereinigt.

Da nun zum Grundsaz angenommen wurde, daß aus der Loskaufungssumme der Zehndpflichtigen die öffentlichen Anstalten und Partikularen entschädiget werden sollen; so hängt es nun an der Loskaufungssumme, ob die Zehendpflichtigen von Unterdrückung gerettet, und wie die Zehendbesitzer entschädiget werden können.

Der gr. Rath bestimmt die Loskaufungssumme der Zehendpflichtigen auf elf vom Hundert des Werthes vom zehendhaften Grundstücke, und verspricht dem Zehendbesitzer 3/4 seines Kapitals zur Entschädigung.

Jeder zehendpflichtige wird fühlen, daß der Staat ihm seine Beschwerden ohne mindeste Eigennüzigkeit abnehme; denn die Loskaufungssumme wird nicht vielmehr ertragen, als daß der dießjährige Zehenden am Werthe gehabt hätte. Wie aber der Zehendpflichtige durch diese Auslösungstaxe ungeheuern Vortheil zieht, so scheint der Zehendbesitzer den 4ten Theil seines Kapitals zu verlieren. Ich könnte diese Entschädigung ohnmöglich mit der Gerechtigkeit vereinigen; wie ich nicht das Zehendkapital durch Einführung der Auflagen, als ein schlechtes Kapital betrachten müßte. Diese Rükficht und die Ueberzeugung, daß wir durch Verwerffung der Resolution den Zustand der Zehendbesitzer ehender verschlimmere als verbessere, bewegt mich zur Annahme der Resolution.

Devevey wirft dem Beschluß verschiedene Dunkelheiten, besonders in den §§ 5 und 21 vor, und schlagt vor, den grossen Rath einzuladen, Erlauterung über diese beiden Paragraphen zu geben; würde dieses nicht statt haben, so müßte er die Resolution verwerffen.

Barras sagt, die Constitution fodere keineswegs die Abschaffung der Feodalrechte, sie bewillige nur die Loskaufung derselben. Als Schulden können diese, wie andere neben dem neuen Auflagensystem bestehen und überdies scheine ihm die Resolution dunkel und unbestimmt, so daß er nicht für ihre Annahme stimmen könnte.

Lüthi v. Sol.: Wenn eine Resolution wie die gegenwärtige aus zwei ganz entgegengesezten Gründen mißfallt, so erwekt sie kein ungünstiges Vorurtheil für sich, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, sie müßte so ziemlich glüklich zwischen der Scylla und Charybdis durchgesegelt haben.

Warum mißfallt aber diese Resolution aus ganz entgegengesezten Gründen? Ich denke aus der Verschiedenheit der Ansicht. Leicht möglich, daß beide Meinungen sich auf Wahrheit gründen, und dennoch beide zu vereinigen sind.

Diese Ansichten fussen sich nämlich auf die Erwägungsgründe, die der grosse Rath seiner Resolution vorgesezt hat, und diese (ich gesteh' es unverholen) sind so seicht, so falsch, so konstitutionsverdrehend, daß kein Mensch die Bürger Diethelm, Barras und Augustini wird widerlegen können. Auf der andern Seite wird aber auch schwerlich jemand unsern Muret widerlegen können. Sein Grundsaz ist tief in eines jeden Republikaners Herz gegraben.

Vielleicht ist eine neue Ansicht dieser Sache so glüklich, beide Meinungen zu vereinigen. Wir wissen ja, daß sich der Senat nicht von den Erwägungsgründen des grossen Raths zur Annahme oder Verwerffung seiner Resolutionen dürfe bestimmen lassen; vielleicht bin ich so glüklich, diese neue Ansicht dem Senat vorzulegen.

Ich halte nemlich den Zehenden in seinem wahren Ursprunge für eine eigentliche Auflage zu Unterhaltung des Kultus und der Armen. Diese Auflage, als solche, hätte immer dem Geist ihrer Einsetzung getreu und also in den Händen der Regierung bleiben sollen. Durch den schreiendsten Mißbrauch von der Welt blieb er dieses aber nicht, sondern wurde der Gegenstand — des Handelsverkehrs — er wurde gekauft, geerbt und verschenkt an verschiedene Gemeinden und Privatpersonen.

Diese Gemeinden und Privateigenthümer der Zehnden müssen also im Besiz ihres Eigenthums re-

spektirt oder auf eine billige Weise dafür entschädigt werden.

Der zweite Artikel unsrer Konstitution will keinen Theil der Oberherrschaft oder ihrer Rechte in Privathänden wissen; er gebeut also, daß der Staat, das ist, die gesammte Nation, den Zehnden und die Bodenzinse den Privateigenthümern abkaufe, und den erstern somit wiederum in eine wahre Auflage verwandle.

Dieser Grundsaz würde gewiß allgemein anerkannt werden, wenn die Revolution nicht unsre Staatskassen geleert hätte — die Staatskasse hatte bezahlt, das ist, die gesammte Nation.

Nun da wir kein Geld haben, so muß es dennoch die Nation thun — und das thut sie durch Befolgung der gegenwärtigen Resolution. Alle tragen dazu bei — alle helfen den Zehnden loskaufen. 1) der Zehndeigenthümer, der nicht den vollen Ersaz seines Eigenthums erhalt, 2) der regimentsfähige Bürger der ehemaligen Stande, dessen Voreltern nicht als Souveraine, sondern als Gemeindgenossen Zehnden und Bodenzinse gekauft haben — Sachen, die nunmehr als Staatsgut wider alle Begriffe von Recht und Billigkeit wollen angesehen werden. 3) Der zehndfreie Bürger, der sich von diesen Abgaben schon befreiet hat. 4) Endlich der Zehndpflichtige selbst, der zwei vom Hundert des Güterwerthes bezahlt. Die ganze Nation kauft also den Zehnden ab und schafft ihn wieder zur Auflage um.

Kann aber diese Auflage dennoch bestehen? Nein, Bürger Senatoren, nein, das kann sie nicht. Wir haben bereits ein neues Auflagensystem — das alte System muß also aufgehoben, und unentgeldlich aufgehoben werden, und das thut die gegenwärtige Resolution, so wenig es auch den Anschein dazu haben mag.

Diesen Gesichtspunkt gebe man der Sache; dieses sage man dem Volke und mache ihm begreiflich, daß es eigentlich nur eins vom Hundert bezahle, indem es dieses Jahr weder den Zehnden noch irgend eine andere Auflage entrichtet hat, und ich bin versichert, unser gutes, biederes, gerechtes Volk wird nicht darüber murren.

Die Bodenzinse, wie ich bereits gesagt, halt' ich für eine rechtmassige Schuld und diese muß bezahlt werden — die Resolution nimmt Rükficht auf die erste höchst verderbliche Einsetzung der Bodenzinse und bestimmt daher ganz billig ihre Loskaufung auf den fünfzehnten Pfenning, wiewohl auch hier billiger hätte konnen verfahren werden.

Die Einwürfe, die man gegen den Detail der Resolution gemacht hat, sind so unerheblich und so gut widerlegt, die etwannige Mängel sind so leicht zu verbessern und nachzuholen — die Gährung im grossen Rathe in Betreff dieses Gegenstandes ist hingegen so bedenklich, daß ich ohne weiter und aus ganzem Herzen zur Annahme der Resolution stimme.

Hoch stimmt Lüthi v. Sol. bey.

Augustini: Die kernhafte, zierliche Rede des B. Lüthi v. Sol. hat mich zwar gerührt, aber sie hat mir meine Gründe nicht aufgelöset — Noch immer sagt mir mein ängstliches Gewissen, daß mein dilematischer Vernunftschluß wahr sey, nämlich: Wären die Zehnden kein Eigenthum der Zehendbesitzern, sondern dern eine Auflage, so scheint es mir eine Ungerechtigkeit zu seyn, daß man ihnen auch nur 2 p. C. abfodert; sind sie aber ein wahres Eigenthum der Zehendbesitzer, so scheint es mir eine Ungerechtigkeit, daß man sie nicht im wahren Werth entschadiget. Die vorgelegte Resolution scheint mir eine That der Willkär zu seyn, selbst nach dem Sinn des B. Lüthi, weil der Staat, der Zehendpflichtige und der Zehendbesitzer in seiner Meinung etwas opfern sollten. Der Appetit kömmt oft im Essen, und so führt eine willkürliche That zum vorschreiten, wenn der erste willkürliche Schritt gelungen ist. Nie wird ich zu willkürlichen Thaten mein Hände bieten. Ich will die vielen Gründe, die mich bewogen haben, diese Resolution zu verwerfen, nicht wiederholen, sie sind in dem weitschichtigen Bericht, den ich als ein Glied und eine Minoritat der Commission abgestattet habe, doch bitte ich den Senat, sie zu Gemüthe zu fassen; eines muß ich noch warm und frei sagen: Nie darf nach dem 9ten Art. der Constitution der Staat seine Hände nach dem Privateigenthum ausstrecken, als im Falle der Noth für den allgemeinen Gebrauch und dann noch nur mit gerechter Entschädigung. In dieser Resolution aber greift der Staat das Privateigenthum an, so wahr es Tag ist — ja er zieht zwanzig für eins im Namen der richtigsten Bodenzinsbesitzern, und dann giebt er ihnen nur 15 und so nimmt er einen Viertheil ihrer Substanz, und was mich besonders schmerzet, er nimmt diesen Viertheil sogar den Kirchen- Schul- und Armenanstalten weg. Wenn schon B. Lüthi die Berechnung macht, daß dieses dem Staat die Kosten kümmerlich abwerfe, so kömmt eben daraus, daß dieses eine willkürliche That wider Privateigenthum ist; denn nie könnten diese Besitzer der liquidisten Bodenzinse zum Abtrag aller Kösten angestrengt werden. Ein solches Betragen lauft denn abermal dem 9ten Art. der Constitution sonnenklar zuwider — Der 13te Art. der Constitution spricht von Loskaufung. Dann aber so lang Gesellschaften, Gesetze und Richter waren, hat man unterm Wort kaufen allezeit einen Contrakt verstanden, vermög welchem der Verkäufer und Käufer über eine im Commerz der Menschen stehende Sache (und die Zehenden und Bodenzinse waren es) und um den Preis übereins kamen, so handelt denn diese Resolution dem 13. Art. auch zuwider. Wir haben aber keine Gewalt, der vom Volke angenommenen Constitution zuwider zu handeln. Ich muß dennoch einmal zur Verwerfung der Resolution stimmen.

Nun habe ich nach meinen Begriffen meinem Gewissen genug gethan — sollte aber noch jemand mich

durch neue Gründe belehren — sollte herauskommen (wie schon einige Präopinanten eingeleitet haben) daß ich durch die Annahme dieser Resolution dem mir gerechtscheinenden, aber nach meiner Meinung zu erreichen unmöglichen Punkt näher kam; daß der witzige Rath: das minder Schädliche aus zwei mir schädlich scheinenden Gegenständen zu wählen, anwendbar seyn wird, so behalte ich mir vor, noch vor der Abstimmung mein Gewissen zu berathen und mich zu entschliessen.

Caglioni bemerkt, daß die italiänischen Kantone, die den Zehenden als eine rechtmässige Schuld ansehen, mit seiner Abschaffung nicht zufrieden seyen, daß es Besitzer derselben gebe, die einzig aus diesem Einkommen leben mußten, und daß endlich die Armen die Geistlichen und verschiedene nüzliche Anstalten einzig durch dieses Mittel unterhalten wurden — daß er sich nur wenn er die Umstände zu Rath zieht, für die Annahme entschliessen kann.

Die Berathung wird geschlossen und mit grosser Stimmenmehrheit wird der Beschluß genehmigt.

## Senat, 11. November.

### Präsident: Crauer.

Ein Beschluß des grossen Raths, wodurch die Abgabe von 8 Maas Wein auf die Juchart Reben, welche die Gemeinde St. Livre im Kanton Leman für deren Bewachung bezahlen mußte, gänzlich aufgehoben wird, wird zum 2tenmal verlesen und genehmigt.

Derjenige Beschluß, welcher die Wahlmänner des Kantons Solothurn von neuem zusammen zu treten und einen Oberrichter nebst seinem Suppleanten zu erwählen bevollmächtigt, wird zum 2tenmal verlesen.

Augustini stellt vor, daß schon einmal ein ähnlicher Beschluß zum Vorschein kam, welcher aber verworfen wurde, und daß man um nicht inconsequent zu handeln, nothwendiger Weise den gegenwärtigen constitutionswidrigen Beschluß ebenfalls verwerfen müsse.

Zäslin ist gleicher Meinung, doch bemerkt er, daß Augustini wegen des frühern Beschlusses im Irrthum ist.

Schneider sagt, obgleich es das zweitemal ist, daß von diesem Kanton die Glieder in dem obersten Gerichtshof fehlen, so kann man doch ohne die Constitution zuverletzen, den gegenwärtigen Beschluß nicht annehmen; er stimmt also für die Verwerfung.

Lüthi v. Sol. sagt: Es ist wohl dieses das 3temal, daß eine diesen Gegenstand betreffende Resolution zum Vorschein kommt; die erste ordnete eine ausserordentliche Zusammenkunft des Wahlkorps; durch eine zweite wurden die zu Besetzung der Distriktsgerichte versammelten Wahlmänner zu Ergänzung der erledigten Stellen bevollmächtigt; der Hauptgrund, den man für diese Ergänzung angiebt, ist die Nothwendigkeit bei Prozessen aus jedem Kanton Richter zugegen zu haben, die über die in demselben vorhandenen Civil- und Criminalgesetze Auskunft geben können — was die Civilgesetze betrift, so wird es dem Gerichtshof nicht schwer fallen, sich dieselben zu verschaffen; Criminalgesetze aber kennt er in seinem Kanton nur drei, und diese sind von keiner Bedeutung — die Sentenzen giengen ganz willkürlich und oft wurde einer wegen eines Diebstahls von 1000 Gulden am Werth verbannt, da ein anderer wegen einer Sache, die ein paar 100 Gulden betrug, hangen mußte. — Er sieht daher keine so grosse Nothwendigkeit, diese Stelle zu ergänzen, besonders da nöthigen Falls das Direktorium dem Unterstatthalter, welcher eigentlich Suppleant des obersten Gerichtshof war, einen Wink geben könnte, die durch das Zutrauen des Volks erhaltne Stelle anzutreten.

Ruepp und Münger verwerfen den Beschluß ebenfalls als constitutionswidrig.

Der Beschluß wird einmüthig verworfen.

Ein Beschluß, der dem Bureau des obersten Gerichtshof eine Summe von 3000 Franken bewilligt, wird genehmiget.

Eben so wird der Beschluß gutgeheissen, wodurch der 3 § der Gesetze vom 12. und 15. Sept. über die Gehalte der Suppleanten der Verwaltungskammer und der Kantonsgerichte dahin erläutert wird: „daß wenn ein Verwalter oder Richter eine andere Stelle annimmt, der Suppleant, der an dessen Plaz trittet, auch dessen ganzen Gehalt beziehen soll.

Man verliest einen Beschluß, wodurch dem B. Dominik Brünisholz von Fryburg ein jährliches lebenslangliches Gehalt von 30 Dublonen bewilliget wird, welches aus der von seinem Vater zu Erziehung junger Patrizier bestimmten Verlassenschaft bezahlt werden soll.

Devevey stellt die dürftige Lage des Bittstellers vor und verlangt die Niedersetzung einer Commission.

Augustini widersezt sich einer Commission und sagt, jedermann werde das Unglük dieses Mannes fühlen und man sollte daher nicht säumen, auf der Stelle die Annahme des Beschlusses zu erklären.

Muret stimmt für eine Commission; weil eine Erwägung des Beschlusses diese Verlassenschaft als Staatsgut erkläre, da ihm dieses doch nicht so ausgemacht zu seyn scheint, und noch die Frage ist, ob nicht der Richter über diese Sache zu entscheiden hat.

Bay findet den von Muret angegebnen Grund für die Niedersetzung einer Commission nicht hinlänglich, indem ein entgegengesetztes Begehren vorhanden seyn müßte, um die Sache dem Richter anhänglich zu machen.

Lüthi v. Sol. sagt: Die Verlassenschaft ist für die Unterstützung und Auferziehung junger Patrizier bestimmt, nun sind alle Bürger durch die Revolution zu Patriziern geworden und folglich haben alle Anspruch; er will daher den Beschluß annehmen.

Meyer v. Arbon unterstüzt Lüthi.

Fornerod ebenfalls und wünscht, daß dem Sohne dieser ganze Theil der Verlassenschaft gegeben werden könnte.

Barras sagt, so gerne ich sogleich dem Bittsteller entsprechen zu können wünschte, so muß ich doch für eine Commission stimmen, weil verschiedene Punkte näherer Prüfung bedürfen.

Ruepp unterstüzt die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen, nachdem vorher Müret, der das Wort für ein Factum foderte, angezeigt hatte, daß bei einem sich allenfalls erhebenden Prozeß das gesezgebende Corps zu Entschadigung angehalten werden könnte.

Der Beschluß, betreffend das Lehen im Heilenbach (s. Sitzung des gr. R. 24. Oct.) wird zum zweitenmal verlesen.

Stapfer findet diesen Beschluß ganz den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemaß und räth zu seiner Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Man verliest zum zweitenmal einen Beschluß, welcher das Direktorium begwaltigt, ein kleines zu Neus gelegenes Nationalgrundstük von 34 □ Klaftern öffentlich verkaufen zu lassen.

Lüthi v. Sol. trägt auf die Annahme der Resolution an.

Fornerod will sich derselben nicht widersetzen; allein er wünschte ein baldiges Gesez, das die Verkaufungsart solcher Güter bestimmen würde.

Laflechere räth zur Annahme, weil dieses Grundstük zu Manufakturen angewendet werden wird. Der Beschluß wird angenommen.

Drei Beschlüsse des gr. Raths werden zum ersten mal verlesen und für 6 Tage auf das Bureau gelegt.

Dem ersten zufolge soll die einfache Strafe des Verlustes des Bürgerrechts die Einbüssung der Theilnahme an den Gemeindgütern nicht nach sich ziehen.

Und 2tens soll die einfache Strafe der Einstellung des Bürgerrechts die Einstellung der Theilnahme an den Gemeindgütern eben so wenig zur Folge haben.

Der 2te Beschluß überlaßt dem B. Niclaus Salzmann von Ruthenbach die Verlassenschaft seiner unehlichen Halbschwester, im Fall keine nähern Erben vorhanden sind.

Der 3te Beschluß erklärt, auf die Bittschrift der Gemeinde Lausanne, daß das Gesez niemand von der Einquartierung der Truppen ausnehme.

Der grosse Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er auf das Entlassungsbegehren seines bisherigen Staatsboten des B. Rothplez von Arau, diese Stelle dem B. Rychner von Arau anvertraut habe.

Grosser Rath, 19 November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Munizipalitätsgutachtens vom 59 § an, wird in Berathung genommen. (S. Rep. B. I. p. 453).

Gmür wünscht vor allem aus, daß den Munizipalitäten noch einige Gegenstände übergeben werden, welche durch dieses Gutachten den Gemeindsverwaltungen zugeordnet sind, und welche die Fortdauer von diesen verursachen würden, da sie doch sobald möglich sollten abgeschafft werden, indem sie nur zu Verwaltung der Gemeindsgüter und zu nichts weiter dienen sollen: ohne diese Abänderung würde ia in Gemeinden, die keine Gemeindgüter haben, und also auch keine Gemeindverwaltungen haben sollen, alles dasjenige unbesorgt bleiben, was in diesem Gutachten den Gemeindsverwaltungen zugekannt ist; von dieser Art Geschafte sind die Vogtsachen, das Bauwesen, Armenwesen und dergleichen, welche durchaus nicht den Verwaltern eines Partikularguts, sondern den Munizipalitäten übergeben werden sollen; in dieser Rüksicht fodert er Rükweisung des Gutachtens in die Commission und begehrt noch besonders, daß die Munizipalitätsgüter von den Partikulargemeindgütern bestimmt getrennt und den Munizipalitaten für die allgemeinen Gemeindsbedürfnisse übergeben werden.

Zimmermann dringt darauf, daß man doch nicht Gegenstände mit einander verwechsle, die nicht zusammen gehören. Das Armenwesen und Vogtsachen werden gewiß am besten von denen besorgt, die im Nothfall die Verarmten unterhalten müssen; und dieses ist ja der Fall bei den Antheilhabern des Gemeindguts; das Bauwesen, insofern es nicht den Staat angeht, sondern nur die Gemeinde, kann niemandem übergeben werden als den Antheilhabern des Gemeindguts selbst; und werden einst die Gemeindgüter aufgehoben und dadurch die Gemeindverwaltungen überflüssig gemacht, so fallen die Gegenstände von selbst entweder ganz weg, oder aber werden den Munizipalitaten beigeordnet. Also fodert er Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Akermann wünschte, daß der Grundsaz erkannt würde, daß diejenigen Kapitalien, welche zu Besorgung der Gemeindspolizeianstalten angewandt wurden, nicht vertheilt, sondern ausschliessend immerfort zu diesem Gebrauch bestimmt bleiben, indem dadurch künftige Steuern zu Besorgung dieser Gegenstände vermieden und zugleich das Eintritsrecht in die Gemeinden allen Bürgern Helvetiens erleichtert würde; hingegen die liegenden Gemeindgüter, die Waldungen ausgenommen, will er vertheilen und fodert zu näherer Entwiklung dieses Antrags eine besondere Commission.

Deloes beschwört die Versammlung, zur Tagesordnung zu gehen, weil durch Gmürs Begehren die Gemeinden wieder aufs neue über das Eigenthumsrecht ihrer Gemeindgüter beunruhigt und dadurch die traurigste Wirkung auf die Stimmung des Volks gemacht würde.

Carrard sieht Akermanns Antrag als dem in Berathung liegenden Gegenstand ganz fremdartig an,

und will daher nicht in denselben eintreten. Gmürs Antrag hingegen glaubt er, seie unmittelbar mit unserm Gegenstand verwandt, allein da in den meisten Kantonen Helvetiens durchaus keine andern Gemeindgüter vorhanden sind, als solche, welche bestimmt nur den Personen, die die jetzigen Gemeinden ausmachen, gehören, so kann jezt von eigentlichen Munizipalitätsgütern hier nicht die Rede seyn. Dagegen glaubt er, sey Gmürs Antrag, das Vogtwesen den Munizipalitäten zu übergeben, höchst zwekmässig, weil die Gemeindsverwalter durchaus keine öffentlichen Personen sind, und ihnen also auch nicht die Gewalt gegeben werden kann, Vögte zu setzen, von diesen Rechnung abzufodern, und überhaupt diesen Theil der Staatsverwaltung zu besorgen, und dieses muß durchaus den Munizipalitäten welche aus wahren Magistratspersonen bestehen, übergeben werden! zudem werden die Gemeindsverwalter nicht von der Gesammtheit aller Bürger der Gemeinde, sondern nur von den Antheilhabern am Gemeindgut gewählt, wie wollte man ihnen denn, ohne in das aristokratische System zurükzufallen, das Recht geben, auch denjenigen Bürgern Vögte zu setzen, die durchaus nichts zu ihrer Erwahlung beigetragen haben? also unterstüzt er diesen Theil von Gmürs Antrag.

Cartier sieht Gmürs Antrag als keineswegs in das Eigenthumsrecht der Gemeinden eingreifend an, weil wirklich solche Gemeindsgüter vorhanden sind, welche nicht den Gemeindsbürgern als Personen, sondern den Gemeinden als politischen Corporationen gehören und folglich billigermassen den Munizipalitäten für die allgemeinen Gemeindsbedürfnisse übergeben werden müssen; er fodert, daß die Commission hierüber ein Gutachten vorlege, und stimmt auch in den übrigen Theilen Gmürs Antrag und besonders Carrards vorgebrachten Gründen bei.

Custor unterstüzt Gmürs Antrag, und will besonders nähere Entwiklung dieser Gegenstände von Seite der Commission. Huber stimmt ganz vollkommen Carrard bei, und widersezt sich jeder Rükweisung an die Commission, sondern begehrt, daß sogleich über jeden einzelnen Gegenstand abgestimmt werde: Der von Carrard unterstüzte Theil von Gmürs Antrag wird unter Vorbehalt einer durch die Commission vorzunehmenden Redaktionsverbesserung angenommen.

§ 59. Ackermann fodert, insofern die Gemeindsverwaltung dem Begehren der Munizipalitäten nicht entsprechen will, daß die Gemeinde selbst durch Mehrheit der Stimmen darüber absprechе. — Zimmermann vertheidigt den § und fodert dessen Annahme. Custor will auch hier Gmürs Antrag der Unterscheidung der verschiednen Arten von Gemeindsgütern anbringen, damit die Munizipalitäten über das Munizipalitätgut frei walten können. Desloes unterstüzt das Gutachten. Michel stimmt Ackermann bei. Koch vertheidigt den §, weil durch Ackermanns Antrag die Gemeinden viel zu häufig in den Fall kommen könnten, zusammenberufen zu werden. Gmür glaubt, diese Schwierigkeit rühre auch wieder daher, daß Munizipalitätsgut und gewöhnliches Gemeindgut noch nicht unterschieden sind, und bis dieses statt gehabt hat, stimmt er Ackermann bei.

Legler unterstüzt den §. Fierz stimmt Ackermann bei, weil wichtige Sachen durchaus der Gemeinde vorgetragen werden sollen. Ackermann beharret auf seinem ersten Antrag, weil durch diesen § das Recht der Gemeinden zu sehr eingeschränkt würde. Suter stimmt Koch bei, in Rükſicht der Gebäudsverbesserungen, will aber hier die neuen Erbauungen durchstreichen, weil die Erwähnungen derselben an dieser Stelle mit dem 116 § widersprechen würde. Escher glaubt, die Schwierigkeit beruhe nur auf einem Mißverstand, nicht auf wirklich verschiednen Begriffen: denn hier ist nur die Rede, wie wann die Munizipalität als Stellvertretung der ganzen Gemeinde, mit der Gemeindsverwaltung als Stellvertreter der Gemeindgutseigenthümer im Streit sind entschieden werden müsse; dieß, hofft er, werde niemand durch eine der beiden Partheien selbst, welche im Streit durch ihre Repräsentation liegen, thun zu lassen wünschen, und also die Bestimmung eines unpartheiischen Richters zu geben.

Carrard stimmt ganz Eschers Erklärung bei, und stellt die Gefahr vor, welche entstünde, wann eine Parthei der streitenden zum Richter gemacht, und ganze Gemeinden, die vielleicht aus mehrern tausend Bürgern bestehen können, Richter, und zwar in ihrer eignen Sache Richter seyn sollten; er fodert einzig eine etwas deutlichere Redaktion. Zimmermann bedauert, daß wenn man sich über einen Theil eines ganzen Gesetzesvorschlags berathe, man immer nur den einzelnen Theil, ohne Rükſicht auf das Ganze, im Auge hat, und da der 116 § über Ackermanns aufgestellte Schwierigkeiten genaue Auskunft giebt, so bittet er daß man sich hierbei nicht aufhalte, und also den § annehme. Der § wird unverändert angenommen.

§. 60. Anderwerth fodert eine nähere Bestimmung und Verbesserung dieses §, und will durchaus keine Ausfertigungen und andere ähnliche gerichtliche Geschäfte den Munizipalitäten übergeben, sondern dieselben den Distriktsgerichten zuweisen. Ackermann unterstüzt den § ganz, weil die Munizipalitäten die Verschreibungen und Schulden die auf den Gütern haften, am besten kennen, und wir den Gemeinden nicht alle Rechte und Gewalten rauben sollen, um ihnen nur die Beschwerden zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt)